



# Satzung des TC Weilheim

## SATZUNG des Tennisclub Weilheim an der Teck e.V.

### § 1

#### NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weilheim an der Teck“ – TCW – und hat seinen Sitz in Weilheim/Teck, Kirchheimer Straße 115. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter der Nr. 27 eingetragen.

### § 2

#### ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels als Breitensport.

### § 3

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandschaft kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine Tätigkeitsvergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 4

#### GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

### § 5

#### MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für eine Nichtaufnahme müssen dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt werden. Eine Mitgliedschaft ist als aktives oder passives Mitglied möglich.

### § 6

#### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereins mitzubestimmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Ferner haben sie die in der Satzung, den Ordnungen des Vereins sowie die in den Hauptversammlungsbeschlüssen festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Passive Mitglieder dürfen die Freiluftplätze nur im Umfang wie Gastspieler benutzen. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur in der Jugendvollversammlung Stimmrecht.

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### § 6a VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Diese wird durch die Jugendvollversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Vereinsjugend, beschlossen und tritt mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen. Die Vereinsjugend wird gebildet durch alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen.

